



Prophylaxesitzung?

Die PZR ist nicht alles!

Kaum eine Leistung wird so häufig erbracht und berechnet wie die professionelle Zahnreinigung nach der GOZ-Nr. 1040. Mit 186 Millionen ist sie laut Jahrbuch der BZÄK Spitzenreiter der am häufigsten abgerechneten Einzelleistungen je Zahn! Die regelmäßige Inanspruchnahme zeigt, dass viele Patienten gerne in ihre Zahngesundheit investieren, egal, ob sie gesetzlich oder privat versichert sind.

Die Leistung nach der GOZ-Nr. 1040 kann je Zahn, Krone, Brückenglied oder je Implantat (auch an verschraubtem Zahnersatz) berechnet werden. Zum Leistungsinhalt zählen:

- das Entfernen der supra-/gingivalen Beläge,
- die Entfernung des Biofilms,
- die Reinigung der Zahnzwischenräume,
- die Politur aller zugänglichen Oberflächen sowie
- die Fluoridierung der gereinigten Oberflächen.

Die Gestaltung einer Prophylaxesitzung ist so individuell wie die Patienten selbst – jeder benötigt etwas anderes, was auf der nachfolgenden Liste der möglichen Begleitleistungen deutlich wird:

Leistungsbeschreibung/Kurztext	Berechnung
✓ Mundhygienestatus	GOZ-Nr. 1000
✓ Kontrolle des Übungserfolges	GOZ-Nr. 1010
✓ Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren, auch Glattflächenversiegelung	GOZ-Nr. 2000
✓ Behandlung überempfindlicher Zahnflächen	GOZ-Nr. 2010
✓ Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	GOZ-Nr. 2130
✓ Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	GOZ-Nr. 4000
✓ Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex	GOZ-Nr. 4005
✓ Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen/Taschenspülung	GOZ-Nr. 4020
✓ Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation	GOZ-Nr. 4025
✓ Entnahme/Aufbereitung zur mikrobiologischen Untersuchung	GOÄ-Nr. Ä298
✓ Anwendung von calcium- und phosphatreichen Milchproteinen zur Remineralisierung (GC ToothMousse)	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Aufbau des Zahnes und Schutz vor Mikrorissen (z. B. ApaCare Repair)	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Ausführliche Ernährungsberatung	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Parodontitis-Risiko-Test (PRT)	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Reinigung der Zunge und der Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation am Implantat	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Subgingivale Belagsentfernung im Sinne einer PZR	§ 6 Absatz 1 GOZ
✓ Professionelle Prothesenreinigung	§ 6 Absatz 1 GOZ bzw. § 9 GOZ z. B. BEB-Nr. 8123

Für eine erneute Erbringung und Berechnung der PZR bestehen, im Unterschied zu einer Zahnsteinentfernung nach den GOZ-Nrn. 4050 und 4055 (30 Tage), keine zeitlichen Fristen. Kontrollmaßnahmen mit Nachreinigungen in einer Folgesitzung können nach der GOZ-Nr. 4060 berechnet werden. Vorsicht bei Versicherten der GKV! Die PZR (GOZ-Nr. 1040) ist neben der Zahnsteinentfernung (BEMA-Nr. 107) für dieselbe Sitzung nicht vereinbarungsfähig, da sich die Leistungsinhalte überschneiden.

Leider wird die PZR bei Versicherten der GKV häufig erst ab dem 18. Lebensjahr, also nach Ablauf der IP-Phase, erbracht. Dabei empfiehlt die Wissenschaft die Durchführung der PZR (wenn das Gebiss vollständig geschlossen ist) bereits ab dem 12. Lebensjahr.

Auffällig ist auch, dass die PZR nicht selten unter dem 2,3-fachen Faktor berechnet wird, weil es sich um eine „Delegationsleistung“ handelt. Dabei hat der Verordnungsgeber diese Tatsache durch eine niedrigere Bewertung in der seit 1988 gültigen GOZ bereits berücksichtigt. Weil der Punktwert in der GOZ seit nunmehr 37 Jahren (!) unverändert ist, besteht auch bei der Berechnung von Prophylaxeleistungen ein dringender Handlungsbedarf. Der 2,3-fache Faktor von 1988 beziehungsweise 1991 (Startjahr für die Beobachtung des Verbraucherpreisindex) entspricht heute somit 4,45 ($2,3 \times 193,4$ Prozent), aufgerundet also 4,5. Der Dentista e.V. – Verband der Zahnärztinnen kommuniziert zu Recht: **„4,5 ist das neue 2,3!“** Auch die BZÄK und andere Berufsverbände fordern zu mehr betriebswirtschaftlichem Denken und zur Anwendung von angepassten Steigerungsfaktoren auf. DIE Honorarvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ ist die Lösung und rechtlich unangreifbar.

Noch mehr Infos und Zusatzleistungen finden Sie auf Ihrer DAISY.



ABRECHNUNG

TIPP*

Apropos Betriebswirtschaft...

...der Stundenkostensatz eines etwa zwölf Quadratmeter großen Prophylaxezimmers liegt (je nach Ausstattung) zwischen 60 und 90 EUR – auch wenn in dieser Stunde kein Umsatz gemacht wird! Berechnet man für eine Stunde $28 \times$ die GOZ-Nr. 1040 mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz, ergibt das ein Honorar von 101,36 EUR. Bleiben für die Zahnärztin/den Zahnarzt circa 40 bzw. 10 EUR übrig, das sollte zum Nachdenken anregen.

Mehr Wissen zum Thema Zusatzleistungen erhalten Sie in den verschiedenen **DAISY-Webinaren** bzw. Streaming-Videos. Weitere Informationen und Termine finden Sie auf **daisy.de** oder auch bei Instagram, Facebook und YouTube.



© nazariyarkhut - stock.adobe.com

DAISY Akademie + Verlag GmbH

Sylvia Wuttig, B.A.

Tel.: +49 6221 4067-0

info@daisy.de • www.daisy.de

Infos
zur Autorin



Infos zum
Unternehmen



ANZEIGE



RESTORATIVE SOLUTION

Das Rundum-System für Ihre HOCHWERTIGEN RESTAURATIONEN

Die Systemlösung für Restaurationen von Ultradent Products kombiniert einige unserer beliebtesten Produkte – für langlebige und ästhetische Restaurationen.



ULTRADENTPRODUCTS.COM/
RESTORATIVE



de.ultradent.blog



ULTRADENTPRODUCTS.COM

© 2025 Ultradent Products, Inc. All rights reserved.

